

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

**für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Rommerskirchen
in der Fassung der fünften Änderung vom 30.10.2009**

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzung

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Rates oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder des Rates sowie an die Dezernatsleiter und deren Stellvertreter.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muß den Mitgliedern des Rates mindestens eine Woche vor der Ratssitzung zugehen. Fällt der Tag des Zugangs auf einen gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorhergehende Tag als Tag des Zugangs. Die Niederschrift über die letzte Sitzung sollte zeitnah fertiggestellt und zugestellt werden.
- (2) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens **14 Tage** vor der Sitzung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates oder einer Fraktion zugehen. Fällt der **14. Tag** des Zugangs auf einen gesetzlichen Feiertag, einen Sonnabend oder Sonntag, gilt der vorherige Werktag als Tag des Fristablaufs.

- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmung von § 6 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Rommerskirchen, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Vorschläge für die Tagesordnung und andere schriftliche Erklärungen, die für eine Fraktion abgegeben werden, müssen vom Fraktionsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer der Fraktion unterzeichnet sein. Anderenfalls gelten sie als Erklärung derjenigen, die sie unterzeichnet haben. Sind mehrere Stellvertreter eines Fraktionsvorsitzenden bestellt, hat die Fraktion zwei von ihnen, die Stellvertreter im Sinne von Satz 1 sind, beim Bürgermeister schriftlich zu benennen.
- (4) Vorschläge nach Abs. 3 müssen die Angabe eines konkreten, hinreichend bestimmten Beratungsgegenstandes enthalten. Die Vorschläge müssen einen abstimmungsfähigen Antrag enthalten und ausreichend erläutert sein.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Mitglieder des Rates, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder des Rates, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

- (2) Für folgende Angelegenheit wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
- a) Personalangelegenheiten,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde; dies gilt auch für Pacht und Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Gemeinde Rechte an einer Liegenschaft verschafft oder Pflichten der Gemeinde begründet werden,
 - c) Auftragsvergabe,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO NW) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO NW).
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitglieds des Rates oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO NW).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7

Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte des Rates. Er hat die Rechte und die Würde des Rates unter seiner Mitglieder zu wahren und die Arbeit des Rates zu fördern. Er beruft den Rat zu den Sitzungen ein. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 1 GO NRW.
- (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NW).

§ 8

Beschlußfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlußfähigkeit der Versammlung fest und läßt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen

Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 2 GO NW).

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NW).

§ 9

Befangenheit von Mitgliedern des Rates

- (1) Muß ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Rates sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Die Nichtteilnahme an der Beratung und Entscheidung ist in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Rates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluß fest. Der Ratsbeschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister und die Dezernatsleiter nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.

b) Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um ei-

ne geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NW). Der Ratsbeschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Rates eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluß die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und läßt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Rates oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, gelten §11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Mitglied des Rates, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Rates gleichzeitig, so stimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied des Rates das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluß des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Rates darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (7) Zu einer persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Beendigung oder Vertagung der Verhandlung eines Punktes der Tagesordnung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluß der Aussprache (§ 14)
 - b) auf Schluß der Rednerliste (§ 14)
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuß oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 u. Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluß der Aussprache, Schluß der Rednerliste

Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, daß die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorbereitung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlußentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

- (3) Anträge nach den Absätzen 1 u. 2, die **Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen** oder **Mindererträge/Mindereinzahlungen** gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16 **Abstimmung**

- (1) Nach Schluß der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglied des Rates in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17 **Fragerecht der Mitglieder des Rates**

- (1) Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 3 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Mitglied des Rates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Frage muß eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt. Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern

- (1) In jede Tagesordnung ist ein Tagesordnungspunkt (öffentlicher Teil) das „Fragerecht von Einwohnern“ aufzunehmen. Nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner der Gemeinde berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied des Rates der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NW.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21-23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Ver-

sammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlaß zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluß aus der Sitzung

Einem Mitglied des Rates, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluß des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NW) entzogen werden. Setzt das Mitglied des Rates sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluß festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluß bewirkt, daß das Mitglied des Rates für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift für die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefaßten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß enthalten:
 - a) die Namen der Anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Rates,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge einschließlich Begründungen,
 - f) Erklärungen über Abstimmungsverhalten,
 - g) die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

- (2) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, sollen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Der Bürgermeister faßt im Verlauf der Sitzungen die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen zusammen. Die gestellten Anträge einschließlich Antragsbegründungen werden, soweit sie nicht in Schriftform vorliegen, vom Antragsteller vorgetragen. Das Gleiche gilt bei Erklärungen über Abstimmungsverhalten. Die Tonbandaufzeichnungen stehen dem Schriftführer zur Fertigung der Niederschrift zur Verfügung.

- Nach Unterfertigung der Niederschrift (§ 24 Abs. 4) werden die Tonaufzeichnungen archiviert.

- (3) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soweit der Bürgermeister zum Schriftführer bestellt wird, ist dieser berechtigt, diese Aufgabe auf einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung zu delegieren. Soll ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung zum Schriftführer bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

- (4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Rates zuzuleiten.

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefaßten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, daß der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefaßten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluß an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefaßten Beschlüsse dem Bürgermeister.

- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden, es sei denn, daß der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.
- (4) Das Recht des Rates zur Unterrichtung der Einwohner nach den Vorschriften der GO NW und nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung wird durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt. Das Recht nimmt gem. § 23 GO NW der Bürgermeister wahr.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26 Grundregeln

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) **Die sachkundigen Bürger, die stellvertretende Ausschussmitglieder sind, erhalten die Sitzungseinladung sowie die Beschlussvorlagen im Vertretungsfall vom jeweiligen ordentlichen Ausschussmitglied zugesandt.**

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschußsitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne daß es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

- (2) Die Beschlußfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder des Rates die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschußmitglieder nach § 58 Abs 3 GO NW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (3) Der Bürgermeister und die Dezernatsleiter sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschußmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuß Stellung zu nehmen.
- (4) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschußsitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften der Ausschußsitzungen sind dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (5) Mitglieder des Rates können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner,

die zu stellvertretenden Ausschußmitgliedern gewählt worden sind, können an den nicht-öffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.

Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NW).

§ 28

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, der Tag der Beschlußfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschußmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 29

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muß aus mindestens 2 Mitgliedern des Rates bestehen. Jedes Mitglied des Rates kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muß die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder des Rates enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Mitglieder des Rates, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Minderstärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 29 a

Arbeit der Fraktionen

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen über den Datenschutz, entgegenstehen.
- (2) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (im Sinne des § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. B Datenschutzgesetz NW).
- (3) Die Fraktionen dürfen vertrauliche Informationen oder personenbezogene Daten nur weitergeben, soweit dies für die Rats- und Ausschussarbeit notwendig ist und Bestimmungen des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Bei Auflösung einer Fraktion sind vorhandene vertrauliche Informationen oder geschützte personenbezogene Daten an die Gemeinde Rommerskirchen innerhalb von vierzehn Tagen zur Archivierung oder Vernichtung abzuliefern. Für die Ablieferung dieser Daten sind die Fraktionsvorsitzenden und Stellvertreter gesamtschuldnerisch verantwortlich. Für politische Gruppierungen unterhalb der Fraktionsstärke sind diese Regelungen entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gelten für die Verarbeitung der übermittelten Daten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über den Datenschutz.

§ 30

Gemeinsamer Beirat der im Rat vertretenen Parteien

Der gemeinsame Beirat dient der interfraktionellen Zusammenarbeit. Er ist kein Beschlussgremium im Sinne der Gemeindeordnung. Der gemeinsame Beirat soll die Mehrheitsverhältnisse im Rat der Gemeinde wiedergeben. Dabei soll jede im Rat vertretene Partei oder Gruppe mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Vorsitzender des gemeinsamen Beirates ist der Bürgermeister. Er beruft den gemeinsamen Beirat bei Bedarf ein.

§ 31

Beauftragte des Rates der Gemeinde

Der Rat der Gemeinde kann bei Bedarf Beauftragte mit besonderen Funktionen ernennen und wieder entlassen. Die beauftragten berichten in ihrem Aufgabengebiet dem Rat der Gemeinde und entwickeln dort Empfehlungen für das weitere Handeln für den Rat. Die Gemeindeverwaltung unterstützt die Arbeit der Beauftragten nach ihren Möglichkeiten. Die Beauftragten erhalten eine jeweilige festzusetzende Aufwandsentschädigung.

IV. Inkrafttreten

§ 32
Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Geschäftsordnung (5. Änderung) tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 30.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung der Geschäftsordnung vom 06.04.2006 außer Kraft

Rommerskirchen, den 29.10.2009

(Glöckner)
Bürgermeister